



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Amt für Finanzen
-Steuerabteilung-

Vorlagen-Nummer

367/09

1

Sitzungsvorlage

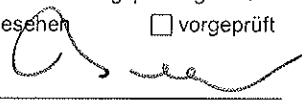
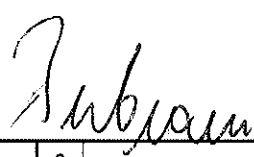
Datum: 3.12.2009

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	16.12.2009	
2.			
3.			
4.			

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die bisher in der Stadt Eschweiler geltenden Vergnügungssteuersatzungen orientierten sich jeweils an den Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

In den letzten beiden Jahren war eine Vielzahl von Klagen bei den Verwaltungsgerichten - so auch beim Verwaltungsgericht Aachen – anhängig, die sich gegen die Steuerfestsetzungen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit richteten. Gegenstand der Klagen waren u.a. die in den Ortssatzungen enthaltenen Regelungen, die neben der Besteuerung nach den Einspielergebnissen auf Antrag des Steuerpflichtigen auch eine Besteuerung nach der Anzahl der Spielgeräte zuließen. Diese Wahlmöglichkeit ist gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 26.02.2009 - 14 A 1882/07-rechtswidrig und führt nicht nur zu einer teilweisen Nichtigkeit, sondern zu einer Gesamtnichtigkeit der Satzungen. Da auch die städt. Satzung vorstehende Regelung enthielt, besteht die Notwendigkeit, diesen Satzungsmangel rückwirkend zu heilen. Dem soll mit der als Anlage 1 beigefügten Satzungsänderung Rechnung getragen werden.

Die einzelnen Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Rechtliche Betrachtung:

Der Satzungsgeber ist befugt, ungültige Bestimmungen einer Abgabensatzung rückwirkend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Satzungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage 1: 1. Nachtragssatzung

Anlage 2: Synopse

1. Nachtragssatzung
vom
____.12.2009
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
vom 12.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, in der Fassung des Art. 1 § 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 10 a erhält folgende Fassung:

„ § 10 a
Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für

1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 150 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro |

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 35 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro |

3. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.“

2. § 10 b wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2009

Bertram
Bürgermeister

Altfassung	Neufassung	Begründung
<p>§ 10 a Abweichende Besteuerung</p> <p>(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35 Euro</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro</p> <p>(3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 300 Euro.</p> <p>§ 10 b Verfahren bei abweichender Besteuerung</p> <p>(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.</p> <p>(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteue-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, in der Fassung des Art. 1 § 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 10 a erhält folgende Fassung:</p> <p>§ 10 a Abweichende Besteuerung</p> <p>(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>2. § 10 b wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Die den Steuerschuldern eingeräumte Wahlmöglichkeit zwischen der Abrechnung nach dem Einspielergebnis und der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab ist rechtswidrig und führt gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 26.02.2009 - 14 A 1882/07 - zur Nichtigkeit der Satzungen.</p> <p>Durch die Änderung des § 10 a ist die bisherige Regelung des § 10 b entbehrlich.</p>

<p>zung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.</p> <p>(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Eschweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.</p>		
<p>Gemäß Artikel 3 der Satzung vom 12.12.2007 traten verschiedene Regelungen zum 01.01.2005, 01.01.2006 bzw. 01.01.2008 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>§ 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p>Geltungsdauer ab 01.01.2006.</p> <p>Die Neufassung regelt die rückwirkende Änderung der bestehenden Vergnügungssteuersatzung. Die rückwirkende Änderung ist zulässig, da es sich um eine unechte Rückwirkung handelt. Denn durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung wird nicht auf einen (erst nach Entstehen der Abgabepflicht) abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt, so dass es sich hier nicht um einen Fall einer echten, sondern um einen Fall der grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung handelt.</p>